

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Satzungen der Steirischen Landesjägerschaft - eine Verordnung der Steirischen Landesregierung - sind, nachdem auch in der Hauptversammlung am Landesjägertag der einstimmige Beschluss auf die vorliegende Satzungsänderung gefasst wurde, an die Änderungen der Gerichtsbezirkssitze anzupassen und werden gleichzeitig einige erforderliche Textumformulierungen vorgenommen.

2. Inhalt:

Die Änderung des § 3 der Satzungen ist erforderlich, da nur mehr Schladming, Irdning und Liezen Sitze von Gerichtsbezirken sind. Gröbming gehört nunmehr zum Gerichtsbezirk Schladming, Bad Aussee zum Gerichtsbezirk Irdning. Demnach bilden die Politischen Exposituren Bad Aussee und Gröbming den Jagdbezirk Gröbming und das restliche Gebiet den Jagdbezirk Liezen.

Weiters werden Bezeichnungen wie „Leiter der Kanzlei“ und der Begriff „Hilfspersonal“ durch zeitgemäßere Begriffe ersetzt.

Mangels bisheriger Regelung soll auch festgelegt werden, wer das Recht auf Stellung von Anträgen an die Hauptversammlung hat.

Das Begehungsrecht zur Feststellung der Wilddichte und zur laufenden Überwachung der Durchführung der Pflichtabschusspläne soll auf die Wildökologen der Steirischen Landesjägerschaft ausgedehnt werden und die zeitgerechte Verständigung des Revierinhabers an die Notwendigkeit seiner Mitwirkung geknüpft werden.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

II. Besonderer Teil

Zu § 3 zweiter Satz:

Derzeit steht in § 3 der Satzungen, dass die Gliederung nach Jagdbezirken sich an die Politischen Bezirke hält, mit Ausnahme von Liezen. Hier bilden nach der geltenden Regelung die Gerichtsbezirke Liezen, Irnding, Rottenmann, St.Gallen den Jagdbezirk Liezen und die Gerichtsbezirke Schladming, Gröbming und Bad Aussee den Jagdbezirk Gröbming. Nun sind nur mehr Schladming, Irnding und Liezen Sitz von Bezirksgerichten, Gröbming gehört zum Gerichtsbezirk Schladming, Bad Aussee zu Irnding. Damit gehörte nach den Satzungen also Bad Aussee eigentlich zum Jagdbezirk Liezen und nicht zum Jagdbezirk Gröbming. Mit der Satzungsänderung wird hinsichtlich der gebietsmäßigen Gliederung der gesetzeskonforme Zustand wieder hergestellt.

Zu § 6 Abs. 1 zweiter Satz:

Der § 6 der Satzungen ist mit „Geschäftsführung“ überschrieben. Es wird daher der Leiter der Kanzlei der Steirischen Landesjägerschaft als Geschäftsführer bezeichnet. Außerdem hat die Jägerschaft zwei Wildökologen angestellt, die als Fachpersonal und nicht als Hilfspersonal zu bezeichnen sind.

Zu § 12 Abs. 4 vierter Satz:

Die mit § 6 Abs. 1 zweiter Satz geänderten Bezeichnungen sind auch hier zu ändern.

Zu § 13 Abs.4 erster Satz:

Die Hauptversammlung (Landesjägertag) besteht aus dem Vorstand und den Bezirksjagdausschüssen und ist nach § 13 Abs. 2 „die Vertretung aller jener Personen, welche im betreffenden Jagdjahr im Besitz einer gültigen Jahresjagdkarte sind.“

Diese Vertretung soll auch expressis verbis das Recht auf Stellung von Anträgen an die Hauptversammlung haben, was bisher in den Satzungen nicht geregelt war. Außerdem müssen Anträge 14 Tage vor der Hauptversammlung in der Kanzlei der Steirischen Landesjägerschaft bereits eingelangt sein, um eine entsprechende Vorbereitung durch den Vorstand und den Landesjagdausschuss zu ermöglichen.

Zu § 18:

Das Begehungsrecht zur Feststellung der Wilddichte und zur laufenden Überwachung der Durchführung der Pflichtabschusspläne soll auch auf die Wildökologen der Steirischen Landesjägerschaft ausgedehnt werden und die zeitgerechte Verständigung des Revierinhabers an die Notwendigkeit seiner Mitwirkung geknüpft werden. Um etwaige Missstände bei der Durchführung der Pflichtabschusspläne zu kontrollieren, ist es jedoch nicht notwendig, allenfalls sogar zweckwidrig, den Revierinhaber vorher zu verständigen. Eine Feststellung der Wilddichte (z.B. Anzahl der balzenden Hahnen) ist jedoch ohne Mitwirkung des Revierinhabers weniger erfolgreich als unter Zuhilfenahme dessen genauer Revierkenntnis.

Zu § 22:

Damit wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle geregelt.